

## Anlage 14      Versicherungsschutz

### 1. Unfallversicherungsschutz

Betriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen. Daher ist für alle Schüler während der Teilnahme am Betriebspraktikum gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährleistet (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Dies gilt auch für den Weg zur und von der Praktikumeinrichtung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schüler diesen Weg zu Fuß oder mit einem Beförderungsmittel zurücklegen. Es ist allerdings die übliche Wegstrecke, die nicht die kürzeste sein muss, zu nutzen.

### 2. Haftpflichtversicherungsschutz

Die an Betriebspraktika teilnehmenden Schüler können nicht per se davon ausgehen, dass sie während ihrer Tätigkeit in der Praktikumeinrichtung haftpflichtversichert sind. Die Schulträger im Freistaat Sachsen sind nicht verpflichtet, bei schulischen Veranstaltungen für einen Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Es wird daher angeraten, vor Beginn des Praktikums Folgendes abzuklären:

- Anfrage beim jeweiligen Schulträger (über den Schulleiter), ob für Schulveranstaltungen Haftpflichtdeckungsschutz vorgehalten wird. In den meisten Fällen wird ein solcher Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich vorhanden sein.

Information der Schulverwaltungsamtes zum  
**Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler**  
bei der Teilnahme an Schülerbetriebspraktika

### Zu 2.: Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler bei Teilnahme am Schülerbetriebspraktika

Schreiben des Staatsministeriums für Kultus und Sport Freistaat Sachsen vom 4. Mai 2010 an die Sächsische Bildungsagentur in Chemnitz folgend

E-Mail an alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Mittelschulen und Förderschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen im Bereich der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden

Die **Landeshauptstadt Dresden hat obigen Versicherungsschutz** beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA) **abgeschlossen**, welcher im § 8 (1) der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Allgemeiner Unfall, Schülerunfall, Zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge geregelt ist.

Gemäß § 8 (1) der genannten Verrechnungsgrundsätze werden Entschädigungsleistungen für Haftpflichtansprüche gewährt, die von Dritten wegen durch Schüler in Schulen aller Art, in denen die Schulpflicht genügt werden kann und durch Schüler als Schülerlotsen im Einsatz und in der Ausbildung im Zusammenhang mit

- dem Schülerlotsendienst,
- dem Betriebspraktikum und Betriebsbesichtigungen,
- dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten,
- dem Betreiben sogenannter Schülerfirmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder
- der Teilnahme an Lehrgängen zur Berufsvorbereitung bei Betriebspraktika

verursachter Schäden geltend gemacht werden.

Der Haftpflichtdeckungsschutz ist begrenzt

- a) allgemein
  - auf EUR 500.000,00 für Personenschäden
  - auf EUR 50.000,00 für Sachschäden
  - auf EUR 6.000,00 für Vermögensschäden
- b) für Ansprüche aus dem Schülerlotsendienst
  - auf EUR 30 Mio. für Personen- und Sachschäden
  - auf EUR 20 Mio. für Vermögensschäden.

Der Haftpflichtdeckungsschutz gilt weltweit.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Fachschüler, welche selbst oder über die Familie eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abschließen können. Daher sind die Fachschüler bzw. deren Sorgeberechtigten entsprechend zu informieren und die Empfehlung zu geben, sich mit dem möglichen privaten Versicherungsunternehmen (z. B. Familienhaftpflichtversicherung) abzustimmen. Dem Praktikumsbetrieb der Fachschüler ist bekanntzugeben, dass über den Schulträger Landeshauptstadt Dresden kein Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich besteht, insofern ist kein Rechtsgrund gegeben. Der Fachschüler kann erfragen, ob dieser unter Umständen im Innenverhältnis zum Praktikumsbetrieb dort mit haftpflichtversichert ist.

Beiliegend erhalten Sie zum Thema ergänzend eine KSA-Mitteilung (Anlage) vom 14.04.2008 sowie eine Niederschrift des KSA zum Haftpflichtdeckungsschutz für „Schülerbetriebspraktikanten“ (Anlage).

In der Broschüre der Landeshauptstadt Dresden „Schule is doof ... aber macht schlau - Die Schullandschaft in Dresden“ (7. Auflage November 2009) wurde über die Frage 14. „Sind Schüler und Auszubildende im Schulalltag versichert?“ bekanntgegeben, dass der Haftpflichtdeckungsschutz bei Betriebspraktika gewährt werden kann.

In der Unterweisungsbroschüre Schulsekretärinnen (Oktober 2002) wurde zum Thema „Haftpflichtdeckungsschutz Schülerbetriebspraktikum sowie für Schüler an beruflichen Schulzentren“ festgeschrieben, welche Unterlagen für die Bearbeitung von Haftpflichtschäden an den Schulträger zu übergeben sind. Gemäß einer städtischen Weisung zeigt das Schulverwaltungsamt die von der Schulleitung und/oder dem Betrieb angezeigten Ereignisse beim Rechtsamt der Landeshauptstadt Dresden an. Ausschließlich unser Rechtsamt darf die Anmeldung beim Kommunalen Schadenausgleich vornehmen.

*[Hinweis Aktualisierung Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen (VwV Betriebspraktika) vom 3. März 2009 (MBI. SMK Nr. 4/2009 vom 2. April 2009)]*

Wir bitten Sie, diese Information auch an die Praktikumsleiter Ihrer Schule zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit der Information zum „Haftpflichtdeckungsschutz bei Betriebspraktika“ möchten und müssen wir jedoch gleichzeitig mitteilen, dass für Schüler und Auszubildende darüber hinaus kein Haftpflichtdeckungsschutz, insbesondere auch nicht während des Schulbesuchs (hier auch Schulfahrten, Schulfeste, ...) durch die Landeshauptstadt Dresden gegeben ist. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten eines Schülers oder Auszubildenden im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie (z. B. über eine Familienhaftpflichtversicherung) selbst versichern *[vgl. erwähnte Broschüre S. 42]*. Dieser Ausschluss muss in der Haus- und Hofordnung festgeschrieben sein, welche öffentlich an einer zentralen Stelle in der Schule auszuhängen ist.

Formulierungen zu Aussagen des Versicherungsschutzes in der Haus- und Hofordnung (bspw. Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherung) bzw. zur Gestaltung der Haus- und Hofordnung, der Hallenordnung sowie der Objektspezifische Regelung nach Punkt 3 der Dienstordnung Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden können Sie im SVA anfordern.

Ansprechpartner ist das Sachgebiet Schulservice/Schadensfälle (40.1-3) Frau Leisenberg.